

Satzung der „Matthias Glockner-Stiftung“

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Matthias Glockner-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Treuhänderin „Stiftung Deutsche Studentengeschichte“ mit Sitz in Frankfurt am Main und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung durch die Stiftung Deutsche Studentengeschichte.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i. S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwendende der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
- (4) Die Stiftung kann auf Beschluss des Kuratoriums bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, in angemessener Weise den Stifter zu unterhalten, sein Grab zu pflegen und sein Andenken zu ehren.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sechs Personen. Es bestellt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl(en) ist/sind zulässig.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 1. der Stifter
 2. drei von der Treuhänderin benannte Personen
 3. bis zu zwei weitere Personen, die vom Stifter benannt werden und das Amt für die Dauer von fünf Jahren nach seinem Tod weiter ausüben.

- (3) Die von der Treuhänderin benannten Mitglieder des Kuratoriums sollen Mitglied eines Stiftungsorgans der Treuhänderin sein. Sie können von dieser jederzeit abberufen und ersetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden nur nach vorheriger Genehmigung der Treuhänderin erstattet.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung der Stiftungssatzung oder eine Auflösung der Stiftung betreffen, können nur einstimmig mit den Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden.

§ 7 Treuhandverwaltung

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von Ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (3) Grundstücksgeschäfte und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung unter Ausnahme der Vermögensverwaltung im Einzelfall mit mehr als 5.000 € verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums und des Vorstandes der Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte e.V.
- (4) Die Treuhänderin legt dem Kuratorium jährlich einen Bericht vor, der die Vermögenslage und die Jahresabrechnung enthält. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichtserstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung der Stiftung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänderin und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Treuhänderin und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.